



Vorhaben: Bebauungsplan „Löhlein“, 2. Änderung
Ortsteil Tretzendorf, Gemeinde Oberaurach

Anlage 1: Umweltbericht zum Grünordnungsplan
Entwurf vom 13.06.2022

Vorhabensträger: Gemeinde Oberaurach

Regierungsbezirk: Unterfranken

Landkreis: Haßberge

Gemarkung: Tretzendorf

Vorhabensträger:

Gemeinde Oberaurach

Rathausstrasse 25

97514 Oberaurach

Verfasser:

Dipl.Ing. D. Dümmler

Landschaftsarchitekt

Bachstrasse 9

97514 Oberaurach

Oberaurach, den

Oberaurach, den 20.06.2022

Thomas Sechser, 1. Bürgermeister

Dieter Dümmler, Landschaftsarchitekt

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
 - 1.1 Planungsziele
 - 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung
2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung
 - 2.1 Schutzgut Boden
 - 2.2 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser
 - 2.3 Schutzgut Luft und Klima
 - 2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - 2.5 Schutzgut Mensch
 - 2.6 Schutzgut Landschaftsbild
 - 2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - 2.7.1 Denkmalpflege
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
 - 4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
 - 4.1.1 Schutzgut Boden und Wasser
 - 4.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - 4.1.3 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild
 - 4.2 Ausgleichsmaßnahmen
 - 4.3 Grünordnerisches Maßnahmenkonzept
 - 4.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionalität
 - 4.5 Flächen zur Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 - 4.6 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - 4.7 Vollzugsfristen
 - 4.8 Nachweisführung
5. Alternative Planungsmöglichkeiten
6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken
7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
8. Allgemein verständliche Zusammenfassung
9. Liste geeigneter standortgemäßer Gehölze
10. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten
11. Literaturverzeichnis



1. Einleitung

1.1 Planungsziele

Ziel des Bebauungsplanes ist es, den derzeit akut auftretenden Bedarf zur Errichtung von Wohnbebauung zu decken.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, dem Bundes-Bodenschutzgesetz und den Wassergesetzen, ist hier auch die Immissionsschutzgesetzgebung mit den entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen.

Gemäß den Ausführungen des Regionalplans Main-Rhön (3) liegt die Gemeinde Oberaurach, respektive der Ortsteil Tretzendorf im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

Schutzgebietsausweisungen sind gemäß den Angaben der Karte „Landschaft und Erholung“ nicht betroffen.

Die Gemeinde Oberaurach verfügt über einen festgestellten Flächennutzungsplan. Darin ist der wesentliche Teil des Plangebiets im Bereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes als geplantes Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Die 1. Änderung des gültigen Bebauungsplanes fand im Jahr 2004 statt.





Auszug aus dem Bebauungsplan „Löhlein“, Gemeindeteil Tretzendorf,
1. Änderung von Oktober 2003 (Satzungsbeschluss 2004)



2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ.

Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Die Bestandsaufnahme erfolgte im April/Mai 2019 und im September 2019.

Ein weiterer Kontrollgang erfolgte Juni 2020.

Die Gemeinde Oberaurach liegt im Regierungsbezirk Unterfranken, Landkreis Haßberge, und ist der Planungsregion 3 „Main-Rhön“ zuzuordnen.

Das Planungsgebiet gehört zur naturräumlichen Einheit „Nördliche Steigerwaldabdachung“.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Norden der Ortslage des Ortsteiles Tretzendorf.

Im Norden schließt landwirtschaftlich genutzte Fläche an.

Im Osten schließt eine öffentliche Grünfläche und die Trasse der St 2274 an.

2.1 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der geologische Untergrund ist durch den Unteren Keuper geprägt. Hierbei handelt es sich um Ton- und Mergelstein mit Sand-, Dolomit- und Kalkstein (nach BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT).

Der Untergrund erschwert die Versickerung von Niederschlägen vor Ort.

Gemäß der standortkundlichen Landschaftsgliederung haben sich Gipskeuperplatten aus dem geologischen Untergrund entwickelt.

Entsprechend der Bodenschätzungskarte stehen lehmige

Tone der Zustandsstufe 5 (mittel bis schlecht) an, welche aus Verwitterung entstanden sind.

Bisherige Bodennutzung:

Die bisherige Nutzungsform ist derzeit intensive Ackerlandnutzung (v.a. im östlichen Teil des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung) sowie mehr oder minder intensive Grünlandnutzung (vor allem in den Steilhangbereichen im Süden, sowie in den höheren Geländelagen nördlich und westlich) mit teilweiser Koppelnutzung für Freizeitpferde.

(siehe auch „Kartenauszug bisherige Nutzungsformen“)

Auswirkung:

Aufgrund des anstehenden lehmigen Tonbodens ist im Zuge der Bauausführung besonderes Augenmerk auf den Zustand des Bodens und damit auf die Schonung des Bodengefüges zu legen.

Ein Befahren mit schweren Maschinen sollte im vernässtem Zustand nicht erfolgen.

Bei Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist von einer geringen Erheblichkeit durch die Bautätigkeit auszugehen.

Durch die Anlage von Gebäuden (WA: GRZ = 0,4; GFZ=0,8), Straße und Zufahrten werden ca. 40 % der Flächen dauerhaft versiegelt. Hieraus ergibt sich eine mittlere Erheblichkeit.



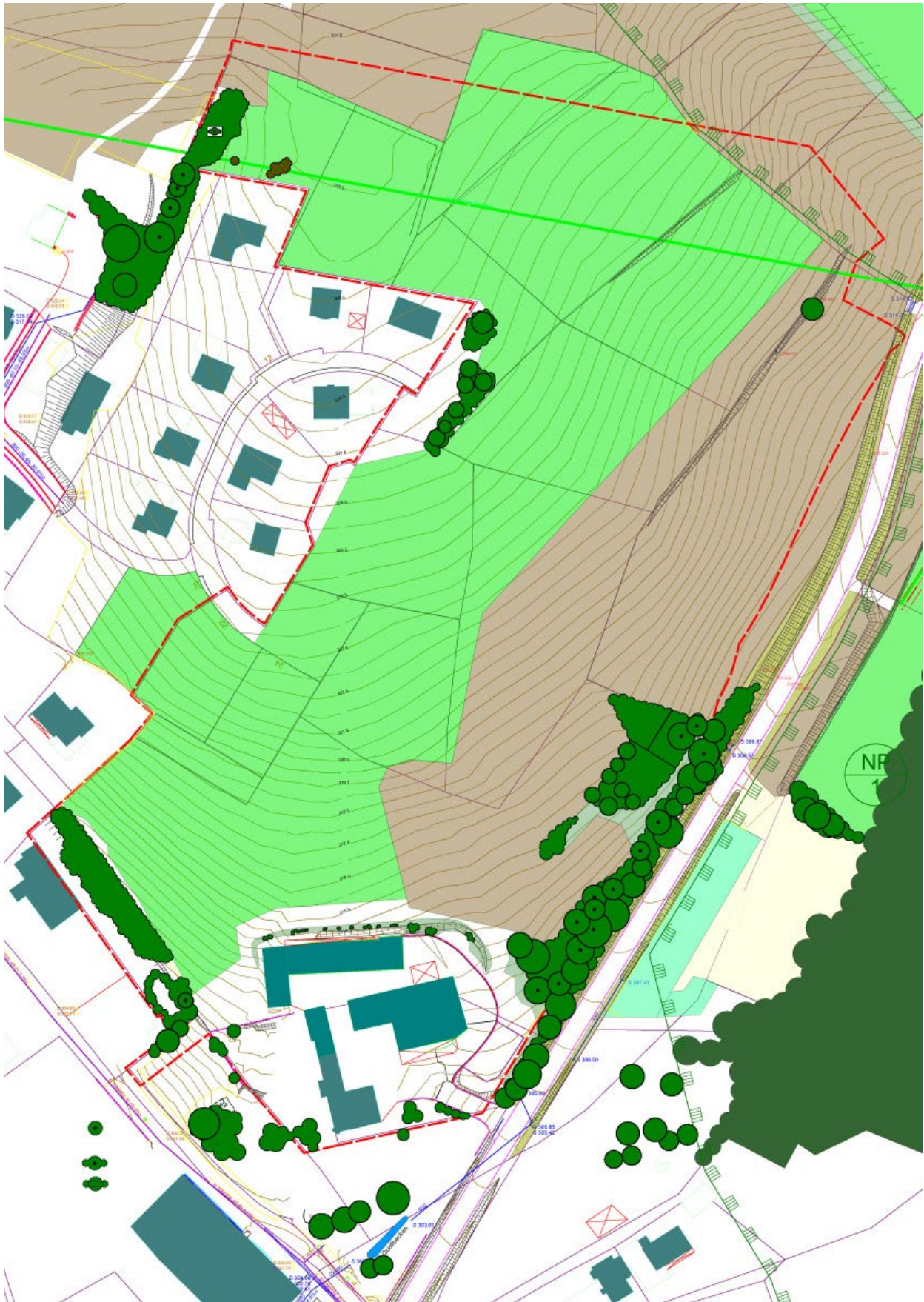
Die Begrenzung der versiegelten Flächen und die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen können diese Auswirkungen reduzieren.
Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Es sind insgesamt auf Grund der geringen Vorbelastung und der geplanten Versiegelung Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.





Kartenauszug bisherige Nutzungsformen
(braun = Ackerlandnutzung; grün = Grünlandnutzung)



2.2 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Beschreibung:

Der Untersuchungsraum befindet sich in einem Gebiet mit vorherrschend kontinentalem Klima.

Amtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete und Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Auswirkung:

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen sind in geringem bis mittlerem Maße zu erwarten.

Der anstehende lehmige Tonboden lässt bisher nur eine relativ geringe Versickerung zu. Auf der gesamten Fläche wird durch die Versiegelung der Oberflächenabfluss vermehrt und beschleunigt sowie das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert.

Daher ist trotz der festgesetzten Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen und des festgesetzten Regenrückhalteteiches die Grundwasserneubildungsrate relativ gering und somit wird die Erheblichkeit der anlagebedingten Auswirkungen mit Mittelwert bewertet.

Ergebnis:

Es sind trotz der Vermeidungsmaßnahmen und aufgrund der Versiegelung Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.3 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung:

Das Plangebiet befindet sich in einem gemäßigt kontinentalen Klima. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt zwischen 8 und 9 °C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt zwischen 650 und 750 mm (nach BAYERISCHEM LANDESAMT FÜR UMWELT, 06.2012).

Auswirkung:

Während der Bauphase ist von einer zeitlich begrenzten Erhöhung der Schadstoffemission durch die Baufahrzeuge auszugehen, die sich nur auf das direkte Umfeld auswirken wird. Die Auswirkungen sind demnach gering einzuschätzen.

Anlage- bzw. betriebsbedingt ist von einer Erwärmung des Gebietes durch Abstrahlung der Straßen und Gebäude auszugehen.

Die festgesetzte Eingrünung wirkt dem entgegen, so dass nur geringe bis mittlere Auswirkungen zu erwarten sind.

Ergebnis:

Es ist von einer geringen bis mittleren Erheblichkeit für dieses Schutzgut auszugehen.



2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Beschreibung:

Im Untersuchungsgebiet würde sich als potenzielle natürliche Vegetation ein Bergseggen-Hainsimsen- im Komplex mit Bergseggen-Waldmeister- Buchenwald einstellen; örtlich mit Waldlabkraut-Eichen-Hainbuchenwald und Weißfingerkraut-Traubeneichenwald einstellen (nach BAYERISCHEM LANDESAMT FÜR UMWELT o. J.).

Von dem geplanten Baugebiet sind im Wesentlichen mehr oder minder intensiv genutztes Grünland, intensiv genutztes Ackerland und – in relativ geringen Maß - naturnahe Gehölzbestände betroffen.

Grünland:

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebiets wird als Grünland genutzt. Hierbei handelt es sich um eine nährstoffgeprägte Glatthaferwiese. Für den Naturhaushalt hatte das Grünland bislang eine eher geringe bis teilweise mittlere Bedeutung. In Teilbereichen der intensiven Koppelhaltungen für Freizeitpferde sind die Gras- / Krautstrukturen allerdings auf dem Wege sich in Richtung zu artenarmen Magerwiesen zu entwickeln.

Dieser Entwicklungstrend würde allerdings noch einen Zeitraum von ca. 15 – 20 Jahren in Anspruch nehmen, bis der Beweidungseffekt vollends zum Tragen käme und eine ökologische Aufwertung zu verzeichnen wäre. Des Weiteren wäre hierzu eine langfristige Beweidungsplanung erforderlich, um die gleichzeitig stattfindende Überdüngung von Teilbereichen zu verhindern.

Ökologisch hochwertig sind die Hochstauden-Krautfluren an den Gehölzrändern vor allem im Osten des Planungsgebietes; diese stellen einen homogenen Übergang zwischen intensiver Nutzfläche und naturnahen Hecken-, bzw. Feldgehölzstrukturen dar.

Ackerland:

Im Fruchtwechsel Mais/Getreide werden die Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt und stellen dementsprechend ein artenarmes Spektrum dar (auch Rainbereiche).

Gehölzstrukturen:

Durch die Umsetzung der Planungsabsichten werden ca. 1000 m² Gehölzstrukturen aus vorwiegend heimischen und standortgerechten Sträuchern, Bäumen und Feldgehölzen gerodet werden müssen. Das Altersspektrum dieser Strukturen liegt zwischen 20 und 50 Jahren.

Die Gehölzstrukturen haben eine mittlere bis hohe Bedeutung als Lebensraum und Strukturbestandteil.

Tiere:

Das Untersuchungsgebiet mit seinen offenen Grünlandstrukturen und intensiv genutzten Ackerfluren, sowie den mit Rodung betroffenen – vorwiegend im Randbereich angeordneten – Gehölzstrukturen, ist als mäßig strukturierter Offenlandbereich am Siedlungsrand zu benennen.

Für die Avifauna hat das Gebiet lediglich die Funktion des Nahrungshabitates. Aufgrund der intensiven Störungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die Freizeitnutzung (Koppelhaltung von Reitpferden) ist eine Eignung als Bruthabitat unwahrscheinlich.

Für Tagfalterarten stellt das Gebiet eine hohe Bedeutung als Lebensraum dar. Wichtige Saumstrukturen im Osten werden erhalten und Ersatzlebensräume werden durch krauthaltige Ansaaten im Saum von Neupflanzungen geschaffen. Laut online-Abfrage ist der Bereich auch der Lebensraum des Schwarzblauen Wiesenknopf-Ameisenbläulings – allerdings konnte bei den Begehungen kein Exemplar der erforderlichen Wirtspflanze – dem Wiesenknopf – festgestellt werden.

Für sonstige Arten stellt das Gebiet keine nennenswerte Wichtigkeit dar.



Auswirkungen:

Durch Befahren mit schweren Baumaschinen bzw. durch Abschieben der Böden wird die Vegetation beeinträchtigt bzw. zerstört. Die vorhandene Vegetation hat insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt.

Um Auswirkungen durch den Bau auf die Vogelwelt zu vermeiden werden der Beginn der Arbeiten und die Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit gelegt. Bei einem Baubeginn innerhalb der Vogelbrutzeit wird ein Einnisten von Bodenbrütern vermieden, indem das Baufeld ab März wiederholt im Abstand von 4 Wochen bis zum tatsächlichen Baubeginn zu mähen ist. Es ist bei Umsetzung der Maßnahmen von einer geringen Erheblichkeit durch die Bautätigkeit auszugehen.

Infolge der Anlage von Straßen, Gebäuden und Zufahrten wird nachhaltig Lebensraum für Tiere und Pflanzen zerstört. Durch die festgesetzte Eingrünung im Norden und Osten wird neuer siedlungsnaher Lebensraum geschaffen. Zudem werden als Ausgleichsmaßnahmen umfangreiche Aufwertungen zugunsten der Tier- und Pflanzenwelt vorgenommen. Die anlagebedingten Auswirkungen werden bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gering bewertet.

Betriebsbedingte Auswirkungen in Form von menschlicher Nutzung können die Avifauna stören. Eine Vorbelastung durch die vorhandene Bebauung ist gegeben.

Es ist zu erwarten, dass die geplante Eingrünung des geplanten Baugebiets und die Maßnahmen des Ausgleichs die betriebsbedingten Beeinträchtigungen vermindern bzw. kompensieren.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen sind für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet leben, keine Tatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig.

Da keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, stehen dem Vorhaben bei Einhaltung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen keine Einwände aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen.

Insgesamt ist bei Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.5 Schutzgut Mensch

Lärm:

Beschreibung:

Das Baugebiet „Löhlein“ liegt am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Tretzendorf. Die Raifeissenstraße, die in die Staatsstraße ST 2274 Richtung Eltmann übergeht, verläuft östlich des Baugebietes.

Eine schalltechnische Bewertung ist im Teil Begründung zum Bebauungsplan abgehandelt.

Auswirkungen:

Durch den Bau des Baugebiets ist für eine absehbare Zeit von einer temporär erhöhten Lärmbeeinträchtigung auszugehen, so dass die baubedingten Auswirkungen aufgrund der zeitlichen Begrenzung gering eingeschätzt werden.

Anlagebedingte Auswirkungen durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen des neuen Baugebiets werden gering eingestuft, da eine nördliche Verkehrsanbindung vorgesehen ist.

Ergebnis:

Die Anlage eines Lärmschutzwalles (siehe B-Plan) mit flankierender Maßnahme der standortgerechten Wallbepflanzung lassen erwarten, dass alle Immissionsschutzziele erreicht werden.



Erholung:

Beschreibung:

Über den bestehenden Bauabschnitt 1 des Baugebietes erhalten die Bürger den Anschluss an die bestehenden Flurwege in die freie Landschaft.

Auswirkungen:

Während der Bauzeit werden die Anlieger in Form von Baulärm und Erschütterungen beeinträchtigt, so dass deren Erholungsnutzung gestört ist. Diese Störungen sind zeitlich begrenzt und werden somit gering bewertet.

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Erholung werden insgesamt als gering eingeschätzt.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Untersuchungsgebiet befindet sich zu wesentlichen Teilen auf dem nordöstlichen Teil eines leicht nach Südost streichenden Hanges.

Durch die gleichmäßige Steigung der Raiffeisenstrasse, die in die ST 2274 Richtung Eltmann übergeht, liegt der Bereich des zweigeschossig bebaubaren Wohngebietes auf einer angenehm nach Osten streichenden schiefen Ebene, die sich in ihrem Erscheinungsbild nach Norden hin zur freien Landschaft fortsetzt.



Auszug aus Bayernatlas Plus, 8/20

Auswirkungen:

Während der Bauphase ist von einer Verlärmung und einer optischen Störung des Gebiets und der angrenzenden Gebiete durch den Baubetrieb mit Baumaschinen auszugehen. Dies führt zu einer Störung der Erlebbarkeit des Landschaftsbildes. Diese Störung ist zeitlich begrenzt und wird aus diesem Grund gering bewertet.

Durch die Beseitigung von Gehölzen und die Anlage von Straßen und Gebäuden wird das Landschaftsbild nachhaltig verändert.



Bestehende Gehölzstrukturen im Südosten, Süden und Südwesten des Geltungsbereiches sind mit Ausnahme der zur Rodung gekennzeichneten Flächen zu erhalten und nachhaltig zu schützen. Die Baumpflanzungen innerhalb der Bauparzellen im Allgemeinen Wohngebiet WA II sind mit mindestens 2 Exemplaren aus:

Baum 1. Ordnung: H, 3xv., mDB/Con. ewSt., 18/20 oder

Baum 2. Ordnung: H, 3xv., mDB/Con. 16/18 (bei Obstbäume H, 3xv, 12/14) auszuführen.

Der Standort ist von den Bauwerbern frei wählbar – vorzugsweise platziert man Hausbäume auf der straßenzugewandten Seite – hierauf ist von der Gemeinde Oberaurach darauf hinzuwirken.

Im Nordwesten wird die Neupflanzung an die bestehenden Strukturen angeschlossen und entlang der Nordgrenze nach Osten aus 3-reihig gepflanzten Sträuchern mit strukturanreichernden Pflanzungen aus Hochstämmen 2.ter Ordnung ausgeführt.

Dies wird entlang der Grenzen zu Versorgungsflächen, Spielplätzen und entlang der Lärmschutzeinrichtung an der Ostgrenze des Geltungsbereiches 3 bis 4-reihig fortgesetzt.

Bei Durchführung der festgesetzten Maßnahmen zur Eingrünung lässt sich die Erheblichkeit allerdings auf ein verträgliches Maß reduzieren.

In diesem Fall kann dann eine mittlere Erheblichkeit bewertet werden.

2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

2.7.1 Denkmalpflege

Im unmittelbaren Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine denkmalpflegerisch kartierten Elemente zu verzeichnen.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei dem überplanten Gebiet handelt es sich im Wesentlichen um eine landwirtschaftliche Nutzfläche am nordöstlichen Ortsrand der Gemarkung Tretzendorf, Gemeinde Oberaurach.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die bisherige landwirtschaftliche Nutzung vorerst wohl bestehen.

Der Bauabschnitt 1 des Baugebietes „Löhlein“ würde weiterhin ein Fragment darstellen, da der ursprünglich geplante Ringschluss des Baugebietes nicht hergestellt werden könnte.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

4.1.1 Schutzgut Boden und Wasser

Aufgrund des anstehenden lehmigen Tonbodens ist im Zuge der Bauausführung besonderes Augenmerk auf den Zustand des Bodens und damit auf die Schonung des Bodengefüges zu legen. Ein Befahren mit schweren Maschinen sollte im vernähsstem Zustand nicht erfolgen.

Die Auswirkungen Versiegelung durch die Bebauung und die Verkehrserschließung wird durch die Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge, Regenrückhalteeinrichtungen in den Bauparzellen und eines Regenrückhalteteiches begrenzt.

4.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die festgesetzte Durchgrünung des geplanten Baugebiets in Form von privaten Pflanzungen auf den Grundstücken und die Eingrünung im Norden und Osten schafft neuen siedlungsnahen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Gemäß der beiliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden folgende



Vorkehrungen zur Vermeidung festgesetzt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

saP V1 - Beginn der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

Um die Beschädigung oder Zerstörung von Brutstätten der bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel zu vermeiden, wird der Beginn der Arbeiten in die Zeit zwischen dem 01.10. und dem 29.02. des jeweiligen Kalenderjahres gelegt.

saP V2 – Rodungen außerhalb von Fortpflanzungszeiten

Um die Beschädigung oder Zerstörung von Brutstätten der heckenbrütenden Vögel zu vermeiden, werden Rodungen in die Zeit zwischen dem 01.10. und dem 29.02. des jeweiligen Kalenderjahres gelegt.

saP V3 – Mahd des Baufeldes

Um ein Einnisten der Bodenbrüter zu vermeiden ist ab März eine wiederholte Mahd des Baufeldes im Abstand von 4 Wochen bis zum tatsächlichen Baubeginn durchzuführen.

4.1.3 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Die festgesetzte Eingrünung des Baugebiets im Norden und Osten und die festgesetzte Durchgrünung auf den Grundstücken bindet das Baugebiet in die Landschaft ein.

In den Textlichen Festsetzungen sind sowohl die Nachweisführung zu grünordnerischen Festsetzungen, als auch Vollzugsfristen und Erhaltungsgebote festgelegt:

Nachweis der grünordnerischen Festsetzungen

Die für die einzelnen Grundstücke und Bauparzellen formulierten Festsetzungen sind anhand von Qualifizierten Freiflächengestaltungsplänen zu konkretisieren. Diese Qualifizierten Freiflächengestaltungspläne sind als Teil des "Antrages auf Baugenehmigung" im Antragsverfahren mit vorzulegen.

Vollzugsfrist

Die verbindlich festgesetzten Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Gebrauchsabnahme zu vollziehen und nachzuweisen.

Erhaltungsgebot

Sämtliche Pflanzungen sind vom jeweiligen Nutznießer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.

Bei Zerstörung von Bestandteilen kann für den Bestand an Sträuchern und Bäumen auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung mit entsprechenden Pflegemaßnahmen verlangt werden.

4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Zur Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen wird für den Kompensationsbedarf im Wesentlichen die Flächendifferenz zwischen dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes (61.641 m²) – abzgl. des bestehenden Bauabschnitt 1 (11.173 m²) - und dem Geltungsbereich der 2.ten Änderung des Bebauungsplanes (48.917 m²) zugrunde gelegt.



Geltungsbereich alt: 61.641 m²
Abzgl. besteh. Bauabschnitt 1: - 11.173 m²
= bereits bilanzierte Fläche: **50.468 m²**

Geltungsbereich neu: **48.917 m²**

Demnach verringert sich die Gesamtfläche des neuen Geltungsbereiches um 1551 m².

Dies bedeutet, dass aus der 2.ten Änderung des Bebauungsplanes keine weiteren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr abgeleitet werden können.

Die planinternen Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches summieren sich auf die Fläche von 4330 m².

Planinterne Ausgleichsflächen			
1.	Pflanzung / Grünfläche Nordwest	169	m ²
2.	Pflanzung / Grünfläche Nord	790	m ²
3.	Pflanzung / Grünfläche Infrastrukturfläche Nordost	495	m ²
4.	Pflanzung / Einzelbäume am Lärmschutzwall (5 St.)	150	m ²
5.	Pflanzung / Grünfläche Spielfläche	1245	m ²
6.	Pflanzung RRB	262	m ²
7.	Pflanzung Webebegleitgrün Süd	764	m ²
8.	Sonstiges; Grünweg	455	m ²
Summe planinterne Ausgleichsflächen:		4330	m ²



Projekt / Bauvorhaben :	Bebauungsplan "Löhlein", 2.te Änderung		Stand:
Ort / Vorhabensbereich:	Gemeinde Oberaurach, Gemarkung Tretzendorf, Landkreis Hassberge		13.06.2022
Bauherr / Vorhabensträger:	Gemeinde Oberaurach, Rathausstrasse 25, 97514 Oberaurach		
NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG - FLÄCHENBILANZIERUNG			
	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere		
Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für den Naturhaushalt	Typ A	Typ B	
	hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad	niedriger bis mittl- Versiegelungs- bzw.	
	<u>Baugebiete neu</u>	<u>Baugebiete neu</u>	
	Festgesetzte GRZ > 0,35	Festgesetzte GRZ bis 0,35	
	<u>sonstige Gebiete u. Flächen</u>	<u>sonstige Gebiete u. Flächen</u>	
	erhebliche o. nachhaltige Nutzungsänderung auf über 1/3 der Grundfläche	erhebliche o. nachhaltige Nutzungsänderung auf bis zu 1/3 der Grundfläche	
Kategorie I	Feld A I	Feld B I	
Gebiete geringer Bedeutung:	0,3 - 0,6	0,2 - 0,5	
<ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Intensiv genutztes Grünland • Intensiv genutzte Grünflächen • Verrohrte Gewässer • Ausgeräumte Agrarlandschaften • (weiter Liste 1a, Leitfaden) 			
Berechnung:	A <u>0 m²</u> x <u> </u> = <u>0 m²</u>	A <u>0 m²</u> x <u> </u> = <u>0 m²</u>	<u>0 m²</u>
Kategorie II	Feld A II	Feld B II	
Gebiete mittlerer Bedeutung:	0,8 - 1,0	0,5 - 0,8	
<ul style="list-style-type: none"> • Nicht standortgerechte Erstaufforstungen und Wälder • Bauminseln, Feldgehölze, Hecken, Hohlwege • genutztes Grünland, soweit nicht gem. Liste 1 c, Leitfaden StmUG • Auenstandorte • Bisherige Ortsrandbereiche mit eingewachsenen Grünstrukturen • (weiter Liste 1b, Leitfaden) 		in bes. Fällen 0,2 *)	
Berechnung:	A <u>0 m²</u> x <u>0,00</u> = <u>0 m²</u>	A <u>0 m²</u> x <u> </u> = <u>0 m²</u>	<u>0 m²</u>
Kategorie III	Feld A III	Feld B III	
Gebiete hoher Bedeutung:	1,0 - 3,0	1,0 - 3,0	
<ul style="list-style-type: none"> • Naturnah aufgebaute standortgem. Wälder mit hohem Anteil standortheim. Baumarten • Ältere Gebüsch- und Heckenlandschaften, artenreiche Waldränder • natürliche und naturnahe Fluss- und Bachabschnitte • Flächen mit Klimaausgleichsfunktion für besiedelte Bereiche • Bereiche trad. Kulturlandschaften mit kulturhistorischen Landnutzungsformen • (weiter Liste 1c, Leitfaden) 			
Berechnung:	A <u> m²</u> x <u> </u> = <u>0 m²</u>	A <u> m²</u> x <u> </u> = <u>0 m²</u>	<u>0 m²</u>
Erforderliche Ausgleichsfläche			0 m²
Planinterne Ausgleichsfläche			4330,0 m²
Planexterne Ausgleichsfläche - Bilanzsumme			4330 m²
*) unterer Wert bei sonst. Gebieten und Flächen, z.B. bei intensiv genutzten Spiel- und Sportplätzen mit nur teilweise versiegelten Flächen			



4.3 Grünordnerisches Maßnahmenkonzept

Die öffentlichen grünordnerischen Maßnahmen sind in der Pflanzperiode anschließend an die Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen plangemäß, vollständig und fachgerecht und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Haßberge durchzuführen.

Sie sind dauerhaft zu erhalten und im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausfälle von Gehölzen sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Erhaltung von Grünbeständen

Die vorhandenen und im Plan als zu erhalten dargestellten Gehölzstrukturen sind während der Baumaßnahmen gem. RAS LG 4 in Form von Schutzzäunen zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Anpflanzen von Bäumen, öffentliches Flächenpflanzgebot

Das Baugebiet wird nach Norden und Osten zur freien Natur gut eingebunden.

Dies erfolgt in Form einer abwechselnden Pflanzung von Hochstämmen 1.ter und 2.ter Ordnung innerhalb der Pflanzreihen und Heckenelementen.

Die Flächen, die nicht bepflanzt werden, sind mit Rasensaatgutmischungen zu begrünen:

- Öffentliche Grünfläche mit Zweckbindung - Spielplatz
Ansaat mit Regelsaatgutmischung RSM 2.x.x,
gem. Textlicher Festsetzungen Pkt. 8.5.3.a.
- Sonstige öffentliche Grünfläche, unbepflanzt
Ansaat mit Regelsaatgutmischung RSM 7.x.x,
gem. Textlicher Festsetzungen Pkt. 8.5.3.a.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden vermindert und zum Teil kompensiert.

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, privates Pflanzgebot

Gartenanlagen sind möglichst mit heimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen. Zur freien Landschaft sind Nadelgehölze (z. B. Chamaecyparis, Thuja etc.) nicht zugelassen.

Pro Grundstück im WA II ist mindestens ein großkroniger Laubbaum (1.ter oder 2.ter Ordg.) gemäß der Gehölzliste der textlichen Festsetzungen zu pflanzen und zu unterhalten. Alternativ können zwei Obstbäume (Hochstamm) gepflanzt werden.

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

saP V1 - Beginn der Arbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit

Um die Beschädigung oder Zerstörung von Brutstätten der bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel zu vermeiden, wird der Beginn der Arbeiten in die Zeit zwischen dem 01.10. und dem 29.02. des jeweiligen Kalenderjahres gelegt.

saP V2 – Rodungen außerhalb von Fortpflanzungszeiten

Um die Beschädigung oder Zerstörung von Brutstätten der heckenbrütenden Vögel zu vermeiden, werden Rodungen in die Zeit zwischen dem 01.10. und dem 29.02. des jeweiligen Kalenderjahres gelegt.

saP V3 – Mahd des Baufeldes

Um ein Einnisten der Bodenbrüter zu vermeiden ist ab März eine wiederholte Mahd des Baufeldes im Abstand von 4 Wochen bis zum tatsächlichen Baubeginn durchzuführen.



4.5 Flächen zur Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Bei der weiterführenden Ausführungs-Planung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 2,5 m Entfernung zu den geplanten und damit festgesetzten Baumstandorten einzuhalten.

4.6 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Im Süd-Osten des Plangebiets wird innerhalb einer öffentlichen Grünfläche ein Regenrückhalteteich festgesetzt, der teilweise in die Erweiterungsfläche des Bebauungsplanes ragt.

Dieser soll das anfallende Regenwasser gedrosselt in die Kanalisation ableiten.

4.7 Vollzugsfristen

Die öffentlichen grünordnerischen Maßnahmen sind in der Pflanzperiode anschließend an die Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen plangemäß, vollständig und fachgerecht in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Haßberge durchzuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten, im Wuchs (insbesondere Obstbäume mittels Schnittmaßnahmen) zu fördern und zu pflegen.

Ausfälle von Gehölzen sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

Die Ausgleichsmaßnahme hat zeitgleich mit der Umsetzung des Bebauungsplans zu erfolgen.

4.8 Nachweisführung für Maßnahmen auf Privatgrundstücken

Die für die einzelnen Grundstücke und Bauparzellen formulierten Festsetzungen sind anhand von Qualifizierten Freiflächengestaltungsplänen umzusetzen.

Diese Qualifizierten Freiflächengestaltungspläne sind als Teil des "Antrages auf Baugenehmigung" im Antragsverfahren mit vorzulegen und zu prüfen.

Der Vollzug der Maßnahmen wird in regelmäßigen Abständen durch die einschlägigen Fachbehörden der Rechtsaufsicht geprüft.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurde die vorliegende Fläche in Oberaurach als Wohngebietsfläche dargestellt.

Aufgrund der technischen und geologischen Gegebenheiten ist für die Gemeinde Oberaurach eine Zwangssituation hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur entstanden (v.a. hinsichtl. der Entwässerungssituation).

Eine Prüfung zur Einleitung eines Umlegungsverfahrens wird empfohlen.

6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden die einschlägigen Regelwerke und der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberaurach herangezogen sowie Angaben der Fachbehörden verwendet. Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde der Bayerische Leitfaden verwendet.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Zur Einbindung des Baugebiets in die Landschaft ohne störend an dieser gut einsehbaren Stelle zu wirken, ist die Eingrünung in Form der geplanten und dargestellten Pflanzungen wesentlich.



Aus diesen Grunde hat nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen stehenden Pflanzmaßnahmen die Gemeinde Oberaurach mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Haßberge einen Ortstermin in der Vegetationszeit und zwar Anfang Juni zu vereinbaren, bei welchem eine Abnahme dieser ökologischen Wertschaffungen mit Protokoll erfolgt. Eine weitere abschließende Prüfung der Funktionsfähigkeit hat dann nach weiteren 5 Jahren, ebenfalls Anfang Juni zu erfolgen.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, den derzeit akut auftretenden Bedarf zur Errichtung von Wohnraum zu decken.

Die Gemeinde Oberaurach verfügt als Flächengemeinde über einen festgestellten Flächennutzungsplan. Darin ist das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet bzw. Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Für die Änderung der Fläche für Landwirtschaft in ein „Allgemeines Wohngebiet“ soll eine Änderung des Flächennutzungsplanes – nach Möglichkeit im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes - erfolgen.

Zur Bilanzierung der erforderlichen Ausgleichsflächen wird für den Kompensationsbedarf im Wesentlichen die Flächendifferenz zwischen dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes (61.641 m²) – abzgl. des bestehenden Bauabschnitt 1 (11.173 m²) - und dem Geltungsbereich der 2.ten Änderung des Bebauungsplanes (48.917 m²) zugrunde gelegt, da der Flächenumfang des rechtskräftigen Teiles des Bebauungsplanes mit der 1. Änderung bereits bilanziert und ausgeglichen wurde.

Es sind keine besonders wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen. Durch die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Lebensbedingungen von Mensch, Pflanzen und Tieren in der Gesamtheit verbessert – Einschränkungen sind lediglich ein temporärer Faktor oder können adäquat ausgeglichen werden..

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität entsprechend der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden festgesetzt.

Das Monitoring und die angeführte Nachweisführung sieht eine Überprüfung der Eingrünung des Baugebiets und der Maßnahmen im Geltungsbereich vor, ebenso wie die planexternen Ausgleichsplanungen

9. Liste geeigneter standortgemäßer Gehölze

9.1 Bereich der zweigeschossigen Wohnbaufläche (WA II)

Bäume (Hochstämme) für den öffentlichen Strassenraum, für landschaftliche Eingrünungen und für die Erfüllung der privaten Pflanzgebote im Allgemeinen Wohngebiet WA II

Bäume 1. Ordnung (WA II)

Acer platanoides Spitz-Ahorn	H, 3xv., mDB/Con. ewSt., 18/20
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn	H, 3xv., mDB/Con. ewSt., 18/20
Quercus robur Stiel-Eiche	H, 3xv., mDB/Con. ewSt., 18/20
Tilia cordata "Greenspire" Winterlinde	H, 3xv., mDB/Con. ewSt., 18/20

Bäume 2. Ordnung (WA II)

Carpinus betulus Hainbuche	H, 3xv., mDB/Con. 16/18
Prunus avium Vogel-Kirsche	H, 3xv., mDB/Con. 16/18
Sorbus aucuparia Eberesche	H, 3xv., mDB/Con. 16/18
Sorbus domestica Speierling	H, 3xv., mDB/Con. 16/18
Sorbus torminalis Elsbeere	H, 3xv., mDB/Con. 16/18



Obstbäume (WA II)	
Apfelbäume	
Apfelbaum "Klarapfel"	H., 12/14
Apfelbaum "Gravensteiner"	H., 12/14
Apfelbaum "Jakob Fischer"	H., 12/14
Birnbäume (WA II)	
Birnbaum "Gute Graue"	H., 12/14
Birnbaum "Gellerts Butterbirne"	H., 12/14
Birnbaum "Gute Luise"	H., 12/14
Birnbaum "Alexander Lucas"	H., 12/14
Kirschbäume (WA II)	
Kirschbaum "Büttners Rote Knorpelkirsche"	H., 12/14
Kirschbaum "Große Schwarze Knorpelkirsche"	H., 12/14
Kirschbaum "Hedelfinger Riesenkirsche"	H., 12/14
Pflaumen- Zwetschgenbäume (WA II)	
Pflaumenbaum "Königin Viktoria"	H., 12/14
Zwetschgenbaum "Bühler Frühzwetschge"	H., 12/14
Zwetschgenbaum "Ersingerer Frühzwetschge"	H., 12/14
Zwetschgenbaum "Hauszwetschge"	H., 12/14
Zwetschgenbaum "Ruth Gerstetter"	H., 12/14

Sträucher und Heister für landschaftliche Eingrünungen und Durchgrünungen des Baugebietes

Heister (1 Stück / 1,5 m² Pflanzfläche)

Acer campestre Feld-Ahorn	vStr, 5 Tr. 100/150
Carpinus betulus Hainbuche	vHei, 100/150

Sträucher (1 Stück / 1,5 m² Pflanzfläche)

Cornus mas Kornellkirsche	vStr, 4 Tr. 60/100
Cornus sanguinea Gemeiner Hartriegel	vStr, 4 Tr. 60/100
Corylus avellana Haselnuss	vStr, 4 Tr. 60/100
Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn	vStr, 4 Tr. 60/100
Ligustrum vulgare Rainweide, Liguster	vStr, 4 Tr. 60/100
Lonicera xylosteum Gew. Heckenkirsche	vStr, 4 Tr. 60/100
Rosa arvensis Kriech-Rose	vStr, 4 Tr. 60/100
Rosa rubiginosa Wein-Rose	vStr, 4 Tr. 60/100
Prunus spinosa Schlehe	vStr, 4 Tr. 60/100
Rhamnus catharticus Kreuzdorn	vStr, 4 Tr. 60/100
Rubus fruticosus Echte Brombeere	vStr, 4 Tr. 60/100
Sambucus nigra Schwarzer Holunder	vStr, 4 Tr. 60/100
Viburnum lantana Wolliger Schneeball	vStr, 4 Tr. 60/100

Bodendeckende Pflanzungen für flächige Begrünung

Potentilla fruticosa "Machchu"	mTb/Con, 20/30
Rosa "The Fairy"	mTb/Con, 20/20

10. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

10.1 Abschichtung des potentiell betroffenen Arteninventars

Anhand der Internetarbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU 2020) bei der Vorhabenszulassung“ wurde das potentiell im Planungsgebiet vorkommende Arteninventar ermittelt.

Als Suchkriterien galten: TK 25-Blatt 6030 und der Lebensraum „Acker und Wiese“. Die Abschichtung ergab, dass im Planungsgebiet nur bei „Europäische Vogelarten“ von einer potentiellen Betroffenheit auszugehen ist (Tab. 1). Im Planungsgebiet handelt es sich ausschließlich um im Feld brütende Arten, die möglicherweise von der geplanten Errichtung des



Gewerbegebietes betroffen sind. Die potentiell in den Randbereichen von Heckenstrukturen nistenden Vogelarten sind ggf. durch Störungen während der Brutzeit betroffen. Für die sonstigen Vogelarten ist keine Betroffenheit im Planungsgebiet erkennbar.

Möglicherweise im Planungsgebiet vorkommende Arten.

Abschichtung anhand „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bei der Vorhabenzulassung“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz

Zeichen-/Abkürzungen:

RL D/B	Rote Listen Deutschland/Bayern	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand als Brutvogel in der kontinentalen biogeographischen Region:

FV	günstig
U1	ungünstig – unzureichend
U2	ungünstig – schlecht
N	Nachweis
E	Eigene Kartierungsergebnisse
G	Sichtungen aus verlässlichen Quellen
W	Wahrscheinliche Vorkommen



Feldvogelarten, die in der saP detailliert zu prüfen sind

Heckenvögel

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	RL D	R L B	E H Z	PR	Bewertung der Vorkommen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			F V		Potent.. Brutvogel an Rainen und Heckenstreifen. Fortpflanzungszeit: Ende April bis Ende Mai
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U 2		Potent.. Brutvogel auf Ackerflächen. Fortpflanzungszeit: Mitte Februar bis Ende Juni
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	F V		Potent.. Brutvogel in Heckenstreifen. Fortpflanzungszeit: Mitte April bis Ende August
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	1	U 2		Potent.. Boden-Brutvogel auf Ruderalflächen. Fortpflanzungszeit: Anfang Mai bis Anfang August
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	U 2		Potent.. Brutvogel auf Ackerflächen. Fortpflanzungszeit: Anfang März bis Anfang Juni



Rebhuhn	Perdix perdix	2	3	U 2						Potent.. Brutvogel auf Ackerflächen. Fortpflanzungszeit: Anfang April bis Mitte Juli
Wachtel	Coturnix coturnix		V	U 1						Potent.. Brutvogel auf Ackerflächen. Fortpflanzungszeit: Mitte Mai bis Ende Juli
Wiesenschafstelze	Motacilla flava		3	U 1						Potent.. Brutvogel auf Ackerflächen. Fortpflanzungszeit: Mitte April bis Ende Mai
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	3	U 2						Nur im weiteren Umfeld des Planungsbereiches Nistplatzangebot (Hecken) vorhanden; pot. Nahrungsgast, pot. Brutvogel in Heckenstreifen. Fortpflanzungszeit: Anfang April – Anfang September
Klappergrasmücke	Sylvia curruca		V							Im Planungsbereich kein Nistplatzangebot (Feldgehölz/WR); pot. Brutvogel im weiteren Umfeld. Fortpflanzungszeit: Mitte April bis Anfang Juni
Neuntöter	Lanius collurio									Im Planungsbereich kein Nistplatzangebot (Feldgehölz/WR); pot. Brutvogel im weiteren Umfeld. Fortpflanzungszeit: Anfang Mai bis Ende Juli
Blaukehlchen	Luscinia svecica	V								Im Planungsbereich kein Nistplatzangebot (benötigt Schilfflächen oder vergleichbare Strukturen)
Feldsperling	Passer montanus	V	V							Als Höhlenbrüter kein Nistplatzangebot im Planungsbereich; mögl. Nahrungsgast
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius		3							Auf den intensiv genutzten Ackerflächen kein Nistplatzangebot im Planungsbereich
Graureiher	Ardea cinerea		V							Möglicher Nahrungsgast
Habicht	Accipiter gentilis		3							Kein Nistplatzangebot (benötigt Altholzbestände) im Planungsbereich



Haubenlerche	Galerida cristata	1	1					Kein Vorkommen im Landkreis Hassberge
Hohltaube	Columba oenas		V					Möglicher Nahrungsgast
Kolkrabe	Corvus corax							Möglicher Nahrungsgast
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V					Im Planungsbereich existieren keine Nistangebote für Wirtsvogelarten
Lachmöwe	Larus ridibundus							Möglicher Nahrungsgast
Mäusebussard	Buteo buteo							Möglicher Nahrungsgast
Ortolan	Emberiza hortulana	3	2					Keine Nachweise im Landkreis HAS
Pirol	Oriolus oriolus	V	V					Im Planungsbereich existiert kein Nistplatzangebot (Mischwald)

10.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

10.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Gezielte Erfassungen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie wurden hinsichtlich des Wiesenknopfes durchgeführt. Die Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab kein potentielles Vorkommen solcher Arten im Planungsgebiet. Nachweise in der Bayerischen Artenschutzkartierung liegen nicht vor.

Eine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ist nicht zu erwarten.

10.2.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.



Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.



10.2.2.1 Übersicht der Vorkommen der betroffenen Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

10.2.2.1.1 Säugetiere

Gezielte Erfassungen von Säugetierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie wurden nicht durchgeführt.

Die Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab kein potentielles Vorkommen solcher Arten im Planungsgebiet. Nachweise in der Bayerischen Artenschutzkartierung liegen nicht vor. Eine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Säugetierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ist nicht zu erwarten.

10.2.2.1.2 Reptilien

Gezielte Erfassungen von Reptilienarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie wurden nicht durchgeführt. Die Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab kein potentielles Vorkommen solcher Arten im Planungsgebiet. Nachweise in der Bayerischen Artenschutzkartierung liegen nicht vor.

Eine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Reptilienarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ist nicht zu erwarten.

10.2.2.1.3 Amphibien

Gezielte Erfassungen von Amphibienarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie wurden nicht durchgeführt.

Die Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab kein potentielles Vorkommen solcher Arten im Planungsgebiet. Nachweise in der Bayerischen Artenschutzkartierung liegen nicht vor.

Eine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Amphibienarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ist nicht zu erwarten.

10.2.2.1.4 Libellen

Gezielte Erfassungen von Libellenarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie wurden nicht durchgeführt.

Die Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab kein potentielles Vorkommen solcher Arten im Planungsgebiet. Nachweise in der Bayerischen Artenschutzkartierung liegen nicht vor.

Eine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Libellenarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ist nicht zu erwarten.

10.2.2.1.5 Käfer

Gezielte Erfassungen von Käferarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie wurden nicht durchgeführt.

Die Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab kein potentielles Vorkommen solcher Arten im Planungsgebiet. Nachweise in der Bayerischen Artenschutzkartierung liegen nicht vor.

Eine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Käferarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ist nicht zu erwarten.

10.2.2.1.6 Schmetterlinge

Gezielte Erfassungen von Schmetterlingsarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie



wurden nicht durchgeführt. Die Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab kein potentielles Vorkommen solcher Arten im Planungsgebiet.
Nachweise in der Bayerischen Artenschutzkartierung liegen nicht vor.
Eine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Schmetterlingsarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie ist nicht zu erwarten.

10.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

10.3.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Gezielte Erfassungen von „Europäischen Vogelarten“ nach Vogelrichtlinie wurden nicht durchgeführt.
Die Abschichtung des potentiellen Arteninventars ergab eine mögliche Betroffenheit von unten aufgeführten Feldbrütern und drei Heckenbrüter- Arten im Vorhabensgebiet (siehe Aufstellung).
Nachweise in der Bayerischen Artenschutzkartierung liegen für Vogelarten nicht vor.

Im Planungsraum sind weitere, i.d.R. häufig vorkommende und derzeit ungefährdete Vogelarten zu verzeichnen. Diese Arten werden in den Artenlisten der Internetarbeitshilfe des LfU nicht berücksichtigt, weil man davon ausgehen kann, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und dass für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert.

Solche Arten werden im Folgenden nicht näher betrachtet. Durch die Vermeidung von Baumaßnahmen zur Baufeldräumung und Erschließung des Planungsgebiets während der Vogelbrutzeit (siehe auch Vermeidungs-, bzw. Minimierungsmaßnahmen) sind Tötungen von Vogelindividuen, der Jungtiere und Gelege nicht zu erwarten.



10.3.1.1 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Bezeichnung	RLD	RLB	EHZ	Vogel-Gilde
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			FV	Feldvogelart
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2	Feldvogelart
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	FV	Feldvogelart
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	1	U2	Feldvogelart
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	U2	Feldvogelart
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	3	U2	Feldvogelart
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		V	U1	Feldvogelart
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		3	U1	Feldvogelart
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	U2	Vogelart v. Hecken u. Feldgehölzen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		V		Vogelart v. Hecken u. Feldgehölzen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			FV	Vogelart v. Hecken u. Feldgehölzen

10.4 Differenzierung betroffener Vogelarten

10.4.1 Feldbrütende Vogelarten – Grundinformationen

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
 - Feldlerche (*Alauda arvensis*)
 - Goldammer (*Emberiza citrinella*)
 - Grauammer (*Emberiza calandra*)
 - Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
 - Rebhuhn (*Perdix perdix*)
 - Wachtel (*Coturnix coturnix*)
 - Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)
- Rote-Liste Status Deutschland: siehe 10.3.1.1
 - Rote-Liste Status Bayern: siehe 10.3.1.1
 - Arten im Untersuchungsgebiet potenziell möglich
 - Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region siehe 10.3.1.1

Charakterisierung der Arten:

Die Feld brütenden Vogelarten sind Bodenbrüter, deren potentielle Brutplätze auf den Ackerflächen, Ackerrandstreifen und entlang des Grabens im Planungsgebiet zu suchen sind. Die Balz-, Revierbesetzungs- und Brutzeit erstreckt sich von Mitte Februar bis Ende August.



Lokale Population:

Viele der im freien Feld brütenden Vogelarten zeigen einem mäßigen bis schlechten Erhaltungszustand hinsichtlich ihrer Population auf der Ebene der kontinentalen biogeografischen Region auf.

Der Zustand der lokalen Populationen der Arten ist in Nordbayern und damit im Landkreis Haßberge, im Umfeld des Planungsgebietes sowie im Planungsgebiet selbst sicher ähnlich schlecht einzustufen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

	hervorragend
	gut
X	mittel – schlecht

10.4.1.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5, NatSchG

Zerstörung von Bruthabitaten von Feldvogelarten durch die Umwandlung der Ackerlandschaft in ein Wohngebiet

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich:

Baufeldräumung und Bodenbewegungen zur Erschließung des Planungsgebietes erfolgen außerhalb der Brutzeit der potentiell betroffenen Feld- und Heckenvögel im Zeitraum 15.09. eines Jahres bis zum 10.02. des folgenden Jahres.

CEF-Maßnahmen sind aufgrund mangelnder bisheriger Nachweise und nicht vorhandener Habitate nicht erforderlich.

Schädigungsverbot ist nicht erfüllt.

10.4.1.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

- Störung von Feldvogelarten während der Brutzeit durch Lärm, Erschütterungen und Anwesenheit von Menschen während der Bauphase

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Baufeldräumung und Bodenbewegungen zur Erschließung des Planungsgebietes erfolgen außerhalb der Brutzeit der potentiell betroffenen Feldvögel im Zeitraum 15.09. eines Jahres bis zum 10.02. des folgenden Jahres.

CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

Störungsverbot ist nicht erfüllt.

10.4.1.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5, BNatSchG

Verletzung und Tötung von Individuen von Feld brütenden Vögeln, deren Gelege und Jungvögel während der Brutzeit der Feldvögel durch Befahrung des Geländes mit Baumaschinen und –fahrzeugen und durch Bodenbewegungen bei der Baufeldräumung und Erschließung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich:



Baufeldräumung und Bodenbewegungen zur Erschließung des Planungsgebietes erfolgen außerhalb der Brutzeit der potentiell betroffenen Feldvögel im Zeitraum 15.09. eines Jahres bis zum 10.02. des folgenden Jahres.

Tötungsverbot ist nicht erfüllt.

10.4.2 Hecken- und Feldgehölzbrütende Vogelarten – Grundinformationen

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Rote-Liste Status Deutschland: siehe 10.3.1.1
- Rote-Liste Status Bayern: siehe 10.3.1.1

- Arten im Untersuchungsgebiet potenziell möglich

- Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region siehe 10.3.1.1

Die Arten brüten in der Heckenvegetation oder im Bodenbereich der Hecken und Feldgehölze. Die Balz-, Revierbesetzungs- und Brutzeit erstreckt sich von Mitte Februar bis Ende August.

Lokale Population:

Der Erhaltungszustand heckenbrütender Arten ist je nach ihrer Anpassungsfähigkeit und ihren Ansprüchen an die Brut- und Nahrungshabitate als mäßig günstig bis teilweise schlecht zu bewerten.

	hervorragend
	gut
X	mittel – schlecht

10.4.2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

- Zerstörung von Bruthabitaten von Heckenvögeln durch Rodung und Fällung in den Randbereichen von Gehölz- und Heckenbeständen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich:

Schonung der Randbereiche von Heckenfragmenten; unvermeidbare Rodungs- und Fällarbeiten erfolgen nur außerhalb der Brutzeit der potentiell betroffenen Heckenvögel im Zeitraum 15.09. eines Jahres bis zum 10.02. des folgenden Jahres.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich:

Schädigungsverbot ist nicht erfüllt.



10.4.2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Störung von Heckenvögeln während der Brutzeit durch Lärm, Erschütterungen und Anwesenheit von Menschen während der Bauphase.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Baufeldräumung und Bodenbewegungen zur Erschließung des Planungsgebietes erfolgen außerhalb der Brutzeit der potentiell betroffenen Heckenvögel im Zeitraum 15.09. eines Jahres bis zum 10.02. des folgenden Jahres.

Schonung der Randbereich von Heckenfragmenten; unvermeidbare Rodungs- und Fällarbeiten erfolgen nur außerhalb der Brutzeit der potentiell betroffenen Heckenvögel im Zeitraum 15.09. eines Jahres bis zum 10.02. des folgenden Jahres.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Störungsverbot ist nicht erfüllt.

10.4.2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Verletzung und Tötung von Individuen Hecken brütender Vögel, Ihrer Gelege und Jungvögel während der Brutzeit durch Rodung und Fällung in den randlichen Gehölz- und Heckenbeständen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind erforderlich:

Schonung der Randbereiche von Gehölz- und Heckenbestände; unvermeidbare Rodungs- und Fällungsarbeiten erfolgen nur außerhalb der Brutzeit der potentiell betroffenen Heckenvögel im Zeitraum 15.09. eines Jahres bis zum 10.02. des folgenden Jahres.

Tötungsverbot ist nicht erfüllt.



11. Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT - GeoFachdatenAtlas
BodeninformationssystemBayern, Augsburg (<http://www.bis.bayern.de/bis/initParams.do>)

BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT o. J. – FIS Natur Online (FIN-Web), Augsburg
([http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb/risgen?template=StdTemplate
&preframe=1&wndw=800&wndh=600&askbio=on](http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb/risgen?template=StdTemplate&preframe=1&wndw=800&wndh=600&askbio=on))

BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT o. J. - Kartendienst Gewässerbewirtschaftung
Bayern, Augsburg ([http://www.bis.bayern.de/bis/initParams.do;jsessionid=
CBC978A7BE1B022BA8828D4415D2EA12](http://www.bis.bayern.de/bis/initParams.do;jsessionid=CBC978A7BE1B022BA8828D4415D2EA12))

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAUEN UND VERKEHR
- Der Umweltbericht in der Praxis, Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung ergänzte
Fassung, Auflage Januar 2007

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT
Geoportal; BayernAtlas Oktober 2020

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN:
Arbeitsgruppe »Eingriffsregelung in der Bauleitplanung« beim Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen: „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, Ein
Leitfaden (Ergänzte Fassung 2003)

FACHNORMENAUSSCHUSS BAUWESEN in DNA o.J. - DIN 18920, Schutz von Bäumen,
Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.

GRASSNER, WINKELBRANDT, BERNOTAT 2010 – UVP und strategische Umweltprüfung

OBERDORFER, Erich 1983 – Pflanzensoziologische Exkursionsflora, Stuttgart.

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN 12.05.2020 – Regionalplan Region Main-Rhön (3)

